

## Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)

Erstüberprüfung

Wiederholungsüberprüfung

letzte Überprüfung am | durch

### Persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (Familiename, ggf. frühere Namen, Geburtsname)		Vorname (weitere Vornamen)	
Rufname		Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland (z. B. Deutschland)	
Hauptwohnsitz: Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort, Bundesland (z. B. BY)
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)	

### Bitte unbedingt gut lesbare Farbkopie des Ausweises beilegen!

<input type="checkbox"/> Personalausweis	Nr.	<input type="checkbox"/> Reisepass	Nr.
--	-----	------------------------------------	-----

Wohnsitze der letzten 10 Jahre, hilfsweise gewöhnlicher Aufenthaltsort (bei weiteren Wohnsitzen gegebenenfalls gesondertes Blatt anfügen):

von (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Straße	PLZ, Ort	Bundesland

■ Ich bin Inhaber folgender Pilotenlizenz(en)

Art	Nummer

■ Ich möchte folgende Pilotenlizenz/Klassenberechtigung erwerben

Pilotenlizenz/Klassenberechtigung
-----------------------------------

bei folgender Flugschule ( <i>bitte Name und Ort angeben</i> )
--

Bestätigung der Flugschule ( <i>Unterschrift und Stempel</i> ) oder ( <i>Kopie der</i> ) Schülermeldung anfügen
---

**Die in der Anlage aufgeführten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

### **Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftschiffen und Motorseglern erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LuftVG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

Die Zuständigkeiten der Luftsicherheitsbehörde richten sich bei Luftfahrern nach dem Hauptwohnsitz. Der Zuständigkeitsbereich des Luftamtes Südbayern umfasst die Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Niederbayern und der Zuständigkeitsbereich des Luftamtes Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz.

Der Antrag auf Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in diesen Fällen einzureichen bei:

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Bundeszentralregister, bei ausländischen Betroffenen auch beim Ausländerzentralregister, sowie im Einzelfall beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und ggf. den Ausländerbehörden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG) sowie den Strafverfolgungsbehörden (§ 7 Abs. 4 LuftSiG).

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf von 3 Jahren, nachdem die Tätigkeit als Luftfahrer nicht mehr ausgeübt wird, zu löschen (§ 7 Abs. 11 LuftSiG).

**Nach § 7 Abs. 1a bewertet die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit des Betroffenen auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles.**

**In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,**

1. wenn der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.
2. wenn der Betroffene wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.
3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach § 7 Satz 1 LuftSiG zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen ergeben.

**Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht bei:**

1. laufenden oder eingestellten Ermittlungs- oder Strafverfahren
2. Sachverhalten, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt
3. Sachverhalten, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Luftsicherheitsbehörde kann weitere Auskunft von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. von ausländischen Führungszeugnissen, verlangen.

Werden im Rahmen der Überprüfung Tatsachen bekannt, die Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, werden Sie vor einer abschließenden Entscheidung nochmals gesondert angehört. Sie müssen wahrheitsgemäße Angaben machen. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) die Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen, disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Verfolgung begründen können.

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dem Betroffenen und den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt (§ 7 Abs. 7 LuftSiG). Nach Abschluss der Überprüfung stellen wir Ihnen eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung aus. Diese wird bundesweit anerkannt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig.